

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gohndorf, Müllersdorf, Bernsdorf, Alsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmanndorf, Müllers St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermüllers, Rühlschnappel und Lischheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 223.

Gemeindeverordnungen
im Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.
Mittwoch, den 26. September

Wöchentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

Suppen

Mittwoch auf Bezirkslebensmittelliste E 2. Kundenlisten. 1/4 Pfd. = 16 Pfg.

Auslandsmarmelade

ein kleiner Posten markenfrei. 1/2 Pfd. = 95 Pfg. Mittwoch bei Büchsch, Zwölferer Str., Sonnmaisch, Adolph-Albert-Str. und Vogel, Waldenburger Str.

Heringe

Mittwoch auf Bezirkslebensmittelliste H 9 Nr. 1-1470. Auf 2 Sorten I Hering = 50 Pfg. Bei J. Arnds, W. Busch, M. Busch, Consum-Verein J.-E. und Consum-Verein „Hauswart“.

Nudeln

Donnerstag auf Bezirkslebensmittelliste B 1. Kundenlisten. 100 gr = 15 Pfg.

Grütz

Freitag auf Grützliste Abschnitt B für September. 1/2 Pfd. = 15 Pfg. Im Consum-Verein J. E. Wettlastr.

Hühnerfutter

an Geflügelhalter, die nicht Landwirte sind. Mittwoch von 9-12 Uhr im Gärtnerschen Grundstück an der Glauchauer Str. Auf ein Duhn 1/2 Pfd. für 15 Pfg. Bezahlung vorher im Lebensmittelamt.

Conserven

Mittwoch von 3-5 Uhr in der Bürgerschule. Berücksichtigt werden nur die rechteckigen Nummern der gelben Lebensmittelliste Abschnitt 38 und der braunen Lebensmittelliste Abschnitt 39.

Speise-Möhren

Mittwoch, den 26. ds. Mts. von früh 8 Uhr ab im Bahnerschen Grundstück. 1 Pfd. = 18 Pfg.

Weiß-Kohl

Donnerstag, den 27. ds. Mts. von früh 8 Uhr ab im Bahnerschen Grundstück. 1 Pfd. = 16 Pfg.

Bekanntmachung.

Die Mietzinslisten an Kriegserfrauen werden Mittwoch, den 26. September, an Arbeitslose Donnerstag, den 27. September und an Kriegserwitwen Sonnabend, den 29. September verabreicht.

Die Ausgabe erfolgt in der üblichen Buchstabenreihenfolge wie bei Unterzinsauszahlungen.

Mietzinsauszahlungsbücher oder Mietzinsbescheinigungen sind vorzulegen.

Lichtenstein, am 25. September 1917.

Der Stadtrat.

Kartoffel-Verkauf in Gallenberg.

Mittwoch, den 26. September. Bezahlung im Gemeindefaal, Abholung auf dem Güterbahnhof.

Verkaufszeiten:

Nr. 1-250 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 251-600 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 601-1000 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 1001-1300 vormittags 11-12 Uhr, Nr. 1301-1700 nachmittags 2-3 Uhr, Nr. 1701-2000 nachmittags 3-4 Uhr, Nr. 2001-Schluss nachmittags 4-5 Uhr.

Gemüseverkauf in Gallenberg.

nicht Mittwoch, den 26. September, sondern Donnerstag, den 27. September. Auf den Kopf 1/2 Pfund gegen Gemüseliste.

Bohnen 1/2 Pfund 30 Pfg. Sauerampfer 1/2 Pfund 15 Pfg. Kohlrabi 1/2 Pfund 25 Pfg. Sago 1/2 Pfund 40 Pfg. Mörenschoten 1/2 Pfund 30 Pfg.

Verkaufszeiten: Nr. 1-500 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 501-1000 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1001-1500 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1501-2000 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 2001-Schluss mittags 12-1 Uhr.

Der Versorgungsamt für Gallenberg.

Alle Lebensmittelhändler

werden aufgefordert, neue Preisaufschläge in der vorgeschriebenen Weise, und zwar Donnerstag, den 27. September, vormittags von 8-9 Uhr in der Kreisregistratur einzureichen.

Gallenberg, den 25. September 1917.

Der Bürgermeister.

Reg.-Nr. 320. Betr.

Saatgut.

Ant Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 636) und Verordnung des Ministeriums des Innern dürfen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau folgende Saatgutmengen im Höchstmaße auf das Acker verwendet werden:

	bei Höhenlage von 350 m und mehr
Winterroggen	155 kg
Sommerroggen	160 "
Winterweizen	190 "
Sommerweizen	185 "
Gerste	160 "
Hafer	150 "
Erbsen einschl. Pflanzlingen u. Bohnen	200 "
Victoria-Erbsen und Ackerbohnen	300 "
Wicken	100 "
Dinkelweizen	100 "
Sirke	30 "

bei Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnis der Früchte. Die Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zur Verwendungs zulässigen Saatgutmengen nicht überschritten werden.

Ackerflächen in über 350 m Höhenlage kommen in Frage in folgenden Gemeinden:

Gallenberg, Lichtenstein, Gallenberg, Bernsdorf, Gallenberg, Dittich, Ebersdorf, St. Egidien, Falken, Müllersdorf, Gersdorf, Ortmanndorf, Gohndorf, Rühlschnappel, Gangerberg, Gangerbergsdorf, Gohndorf, Müllers St. Nicolaus, Müllers St. Jacob, Müllers St. Michael, Müllers St. Nicolaus, Oberlungwitz, Pflanzdorf, Müllers, Müllers, Lischheim, Döhlitz, Weidenau, Weidenau, Weidenau, Weidenau.

Zusammenfassungen werden nach § 79 der Reichsgesetzgebung vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507 ff.) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Glauchau, am 24. September 1917.

Der Bezirksverband
der Königlich Amtshauptmannschaft Glauchau.
J. D.: Regierungssammler Reusch.

Reg.-Nr. 450/H.

Verfütterung von Hafer und Gerste.

In der Zeit vom 16. September bis mit 15. November 1917 dürfen Unternehmere landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgeernteten Früchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

- für Pferde und Maultiere drei Pfund für den Tag; für in der Landwirtschaft schwer arbeitende Pferde mit Genehmigung des Bezirksverbandes in der Zeit vom 16. September bis mit 15. Oktober 1917 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag;
- für die zur Frucht verwendeten Zugochsen je 50 Pfund für den ganzen Zeitraum;
- für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen unter Beschränkung auf zwei Rufe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Nebenbei dürfen Unternehmere landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgeernteten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Bezirksverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder tragende Zugochsen und an Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste, oder Gemenge nicht verfüttert werden.

Für die Zeit vom 16. September bis mit 15. November 1917 erhalten diejenigen Tierhalter, die im eigenen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste nicht geerntet haben,